

**Vollzug der Wassergesetze;
Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die
Abwasserbeseitigung gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG)**

1. Allgemeines

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen wird durch Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem bezeichneten Gebiet liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für den Bereich des Stadtgebietes Passau werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden – Dauerlösung – Gebietsklasse III

2.1. Definition

Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig (mehr als 7 Jahre) die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt, werden der Gebietsklasse III zugeordnet.

Im Stadtgebiet Passau sind bezeichnete Gebiete im Sinne dieses Abschnitts (langfristig nicht kanalisierte Gebiete) alle nicht kanalisierten Stadt- bzw. Ortsteile im Einzugsgebiet der Vorfluter, die in der anliegenden "Übersichtsliste bezeichnete Gebiete" aufgeführt sind.

2.2. Anforderungen

2.2.1. Grundsätze

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen. Seit Änderung der Abwasserverordnung zum 1. August 2002 unterliegen Kleinkläranlagen den Anforderungen der Größenklasse I des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer bestehen sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

Neue technische Entwicklungen ermöglichen darüber hinaus eine weitergehende Behandlung der Abwässer. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) definiert deshalb in seinen neuen „Zulassungsgrundsätzen für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die Anwendung von Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3“

(Stand Januar 2005) für Kleinkläranlagen folgende Reinigungsklassen:

1. Anlagen mit Kohlenstoffelimination Klasse C
2. Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N
3. Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D
4. Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse C, N, D + P
5. Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse C, N, D + H

Die Klassen +P und +H sind Bausteine, die den Klassen C, N oder D zugeordnet werden können.

Für die Abwasservorbehandlung ist die DIN 4261-1 (Stand Oktober 2010) maßgebend.

Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik oder bei europäisch genormten Anlagen einer Erklärung des Herstellers.

Für nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen sind folgende Regelwerke sinngemäß anzuwenden:

- o Abwasserteiche nach Arbeitsblatt DWA-A201 vom August 2005 (Mindestgröße 100 m²)
- o Pflanzenbeetanlagen nach Arbeitsblatt DWA-A262 (November 2017)

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer der Vorzug zu geben vor einer Versickerung in den Untergrund. Soll das behandelte Schmutzwasser dennoch versickert werden, muss im Rahmen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Einleitung nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist (z. B. weite Entfernung, Inanspruchnahme mehrerer fremder Grundstücke).

2.2.2. Einleitung in ein Oberflächengewässer

Bei Einleitungen in ein Oberflächengewässer sind die in der anliegenden "Übersichtsliste bezeichnete Gebiete" zu dieser Bekanntmachung genannten Anforderungen an die Reinigungsleistung zu stellen.

Zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist bei der Errichtung der Abwasseranlage ein Abstand zur Böschungsoberkante von mindestens 10 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung oder Ähnlichem freizuhalten. In hochwassergefährdeten Gebieten darf es zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses kommen. Bestehende Retentionsräume für Hochwasser sind zu erhalten.

Folgende Einleitungen sind i.d.R. nicht bzw. nur eingeschränkt möglich:

- in stehende Gewässer
- in nicht ständig wasserführende Gräben
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke (< 1000 m) in ein stehendes Gewässer münden
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke ein Wasserschutzgebiet durchqueren
- nach kurzer Fließstrecke einer Ausleitung in ein stehendes Gewässer, wie z.B. einen Fischteich oder Weiher und eine Beeinträchtigung dieses Gewässers

nicht auszuschließen ist.

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen und Anforderungen im Einzelfall vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu klären.

2.2.3. Versickerung in den Untergrund

Die Versickerung ist grundsätzlich nur dann erlaubnisfähig, wenn durch eine weitergehende Abwasserbehandlung sichergestellt werden kann, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Unmittelbare Einleitungen von Abwasser aus Kleinkläranlagen in das Grundwasser sind mit dem Vorsorgeprinzip nicht vereinbar. Einleitungen in den Untergrund dürfen nur über Versickerungseinrichtungen erfolgen. Das Abwasser darf nach der erforderlichen Passage von Filter- und Bodenschichten nur in das oberste Grundwasserstockwerk gelangen. Das Versickern in tiefer gelegene Grundwasserleiter (Tiefengrundwasser, langsam regenerierende Grundwassersysteme) ist wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Eine Durchstoßung von gering durchlässigen und Grundwasser schützenden Bodenschichten ist generell nicht zulässig.

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

Bei räumlicher Häufung von Einleitungen im selben Ortsteil oder Weiler (mehr als 10 Versickerungsstellen a 4 EW bzw. mehr als insgesamt 40 EW) sind die örtlichen Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen und müssen ggf. weitergehende Anforderungen (Ablaufklasse D) geprüft werden.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten gelten die Einschränkungen gemäß der örtlichen Schutzgebietsverordnung.

3. Hinweise

Die Bezeichnung der Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens. Weitere eventuell mit dem jeweiligen Bauvorhaben eintretende wasserrechtlichen Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffs nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 20 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (§§ 72 bis 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG), sowie Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie der Schutz von Wasserversorgungen sind nicht behandelt.

Für Einleitungen in Vorfluter, die nicht in der beiliegenden „Übersichtsliste bezeichnete Gebiet“ aufgeführt sind, ist eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen. Dies trifft insbesondere für Einleitungen zu, bei denen keine eindeutige Zuordnung möglich ist. Bei Zweifeln wird die Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, Dienststelle Umweltschutz und Klima der Stadt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf empfohlen.

4. Karten und Listen

Als Anlage sind ein Lageplan (M 1:10 000) sowie eine Übersichtsliste "Bezeichnete Gebiete" beigefügt. Diese sind Bestandteil der Bekanntmachung und können bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz und Klima, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist ein Abruf über die Internetseite der Stadt Passau unter [Wasserrecht | Stadt Passau](#) möglich.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Passau, 28.01.2026
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1 Lageplan "Bäche" i.M. 1: 10 000**
- 1 Übersichtsliste bezeichnete Gebiete**